

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

GBK

Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	VKU
Marktrolle:	Verband

Kontaktdaten\*:

Nachname:	Vorname:
Kürzel:	
E-Mail:	Telefon:

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-01-2#1 -

Nr.	Tenzorziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Marktrolle	Einreicher
1	1	- Die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber erheben Entgelte für die Bereitstellung von Ein- und Ausspeisekapazitäten für das Wasserstoff-Kernnetz. Das Entgelt wird in €/kWh/a berechnet. Es gilt stets für eine nicht unterbrechbare Jahreskapazität. Für die Überspeisung von Wasserstoff vom Netz eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers in das Netz eines anderen Wasserstoff-Kernnetzbetreibers wird kein Entgelt erhoben.	weiteren Satz einfügen: <b>Es ist zu prüfen, ob zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kapazitätsprodukte sinnvoll sind.</b>	Die Beschränkung auf feste Jahresprodukte ist anfangs sinnvoll, ein Öffner sollte aber für die Zukunft gegeben sein.	Verband	VKU
3	2	- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	Anpassung von Satz 3: Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es <b>spätestens am XX.XX.</b>	Es wird ein festes Datum für die Veröffentlichung der Entgelte vorgesehen. Dieses Datum sollte sich aber vielmehr an den noch nicht definierten Prozesse der Kapazitätsbeschaffung richten. Es ist ja noch gar nicht klar wie Kapazitäten zukünftig beschafft/gebucht werden können und wann. Wird es eine Auktion geben, nur selektive Beschaffungstermine oder eine kontinuierliche Beschaffungsmöglichkeit? Hier sollte anstelle eines festen Datums eine relative Vorlaufzeit (ideal von mindestens drei statt zwei Monaten) referenziert auf einen noch auszugestaltenden Beschaffungsmechanismus von Kapazitäten festgelegt werden.	Verband	VKU
4	2	- Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die Amortisationsphase nach Ziffer 3 legen alle Wasserstoff-Kernnetzbetreiber für jedes Kalenderjahr gemeinsam ein distanzunabhängiges Entgelt für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes fest. Dabei sind die nach § 14 Abs. 2 WasserstoffNEV genehmigten Kosten einschließlich der Zu- und Abschläge nach Ziffer 7 Buchstabe g) durch die für das Kalenderjahr prognostizierten kontrahierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Wird ein Entgelt nach Satz 1 gebildet, veröffentlichen die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber es spätestens am 01.11. des vorherigen Kalenderjahres. Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert.	neuen Satz einfügen: <b>Eine Anpassung der Entgelte ist nur in Härtefällen möglich und Bedarf einer Vorlaufzeit von 2 Monaten.</b>	Grundsätzlich sollte das Entgelt für ein Jahr verbindlich sein. Mit dem Satz „Die Veröffentlichung ist unverzüglich zu korrigieren, sofern das Entgelt sich danach noch ändert“ wird dem Markt die Sicherheit für Preiskalkulationen genommen, da anscheinend jederzeit eine kurzfristige Änderung möglich ist. Es ist nicht definiert warum oder aus welchen Gründen sich das Entgelt noch ändern und wann es dann zu einer Anpassung der Entgelte kommen könnte. Deshalb sollte hier eine Anpassung der Entgelte nur unter bestimmten Härtefällen zulässig sein (Orientierung bieten kann der Network Code Tarifs (Artikel 12 Absatz 3), wonach Preispassungen nur in Fällen zulässig sind, in denen eine Nichtanpassung den Betrieb des FNB gefährden würden) und dann auch unter Berücksichtigung einer gewissen Vorlaufzeit, so dass die Marktakteure Zeit haben ihre Systeme oder ggf. auch auf Kapazitätsentgelte referenzierende Verträge anzupassen.	Verband	VKU
8	4	- Weichen die Erlöse eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers aus dem Hochlaufentgelt zusätzlich bzw. abzüglich der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5 in einer Kalkulationsperiode von den für diese Kalkulationsperiode nach § 14 Abs. 3 S. 3 WasserstoffNEV genehmigten Netzkosten ab, wird die Differenz auf einem intertemporalen Kostenallokationskonto verbucht. Maßgeblich für die Bestimmung der Erlöse sind die Prognosen für die Bestimmung der Ausgleichszahlungen nach Ziffer 5. Die Differenz ist dabei um Beträge zu mindern, auf welche ein Wasserstoff-Kernnetzbetreiber ausdrücklich verzichtet. Insbesondere werden von den kumulierten Differenzen jene Beträge in Abzug gebracht, die von einer Verzichtserklärung nach § 28r Abs. 4 EnWG umfasst sind, wenn es zu einem Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28s Abs. 1 EnWG kommt. Die nach Satz 1 verbuchten Differenzen sind in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung nach Satz 4 richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen. Das intertemporale	Änderung von Satz 7: Die Verzinsung nach Satz 4 richtet sich nach dem <b>arithmetischen Mittel aus den Monatswerten des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen bzw. Zinsreihen.</b>	Die vorgeschlagene Verzinsungsmethodik ist aufgrund der herangezogenen Zinsreihen unattraktiv für den Netzbetreiber. Diese beinhalten die vergangene Niedrigzinsphase und würden diese auch noch längere Zeit einbeziehen. Ein anderes Vorgehen, welches die derzeitige Kapitalmarkt-Lage abbildet wäre daher wünschenswert. Die Regelung zum FK-Zins im Kapitalkostenaufschlag aus BNetzA-Festlegung BK4-23-001 könnte ein Vorbild für eine sachgerechte Verzinsung sein (dem arithmetischen Mittel aus den Monatswerten des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen bzw. Zinsreihen).	Verband	VKU
9	3	- Während der Amortisationsphase wenden die Wasserstoff-Kernnetzbetreiber abweichend von Ziffer 2 für alle Ein- und Ausspeisepunkte des Wasserstoff-Kernetzes ein Hochlaufentgelt an. Die Amortisationsphase beginnt am 01.01.2025 und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das intertemporale Kostenallokationskonto nach Ziffer 4 ausgeglichen wird. Das Hochlaufentgelt wird von der Bundesnetzagentur durch Festlegung bestimmt. Es soll so bemessen sein, dass es bei gleichbleibender Fortgeltung unter Berücksichtigung der Inflationierung nach Satz 5 einen Ausgleich des intertemporalen Kostenallokationskontos bis zum 31.12.2055 ermöglicht. Es wird von den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern jedes Kalenderjahr an die allgemeine Geldwertentwicklung angepasst, indem es mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex des vorletzten Jahres vor dem Jahr, für welches das Hochlaufentgelt gilt, im Verhältnis zum Verbraucherpreisindex des Jahres, für welches das Hochlaufentgelt erstmals festgelegt oder nach den nachfolgenden Bestimmungen angepasst wurde, multipliziert wird. Erstmals zum 01.01.2028 und sodann alle drei Jahre führt die Bundesnetzagentur eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt sie bei der Überprüfung fest, dass die voraussichtliche Entwicklung der das intertemporale Kostenallokationskonto beeinflussenden Parameter von dem	Streichung von <b>„für alle Ein- und Ausspeisepunkte“</b> in Satz 1.	Soweit in dieser Festlegung noch keine Konkretisierungen zur Ausgestaltung von Kapazitätsprodukten und deren Laufzeit gemacht wird, sollte auch keine Vorfestlegung hinsichtlich der zu bepreisenden Punkte vorgenommen werden.	Verband	VKU
10	6	- Wasserstoff-Kernnetzbetreiber können an einem staatlichen Fördermechanismus teilnehmen, über den ihnen die während der Amortisationsphase nach Ziffer 3 entstehenden Liquiditätslücken durch Zahlungen ausgeglichen werden und für den Fall eines Misslingens des Hochlaufs ein Ausgleich der entstandenen Kosten zugesichert wird.	Satz 1: Streichung von „staatlichen Fördermechanismus“. Wird ersetzt durch „intertemporalen Kostenallokationsmechanismus über ein Amortisationskonto mit einer subsidiären Absicherung durch den Bund“. Neuaufnahme eines Satz 2: <b>„Die entstandenen Kosten erstrecken sich im Fall des Misslingens des Hochlaufs dabei auch auf den kalk. RBW der Leitungsinfrastruktur.“</b>		Verband	VKU
11	7b)	- Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht der jeweils kürzesten möglichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach Anlage 1 der GasNEV in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses gilt. Abweichende Festlegungen der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber bleiben außer	Die Nutzungsdauer nach § 8 Abs. 4 WasserstoffNEV entspricht den spezifischen Nutzungsdauern, die in den Modellrechnungen zum Amortisationskonto zu Grunde gelegt und mit dem Gutachten zum Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernetzes plausibilisiert wurden (max. 35 Jahre).	Die Nutzungsdauern sollten einheitlich sein, wegen Einfluss auf AMK-Saldo. Bisher wurden immer 35 Jahre angesetzt. 35 Jahre sollten als Obergrenze angesetzt werden.	Verband	VKU
12	7d)	- Erlöse, die aus der Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus nach Ziffer 6 resultieren, werden nicht als kostenmindernde Erlöse gem. § 12 WasserstoffNEV berücksichtigt. Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel oder zur Bildung hierfür bestimmter Rückstellungen werden nicht als aufwandsgleiche Kosten gem. § 7 WasserstoffNEV berücksichtigt. Förderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus solchen Sachverhalten bleiben bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung gem. § 10 WasserstoffNEV außer Betracht.	Änderung Satz 1: „staatlicher Fördermittel aus einem Mechanismus“ ersetzen durch „des intertemporalen Kostenallokationsmechanismus“. Änderung Satz 2: „Aufwendungen aus der Rückführung solcher Fördermittel“ ersetzen durch „Zahlungen an das Amortisationskonto“.	Klarstellung und Konkretisierung	Verband	VKU
13	7e)	- Aufwendungen, die im Jahr 2024 entstanden sind, können als solche des Jahres 2025 berücksichtigt werden.	„im Jahr 2024“ ersetzen durch „vor dem 1. Januar 2025“.	Anpassung nötig, um alle bisher aufgelaufenen Kosten zu berücksichtigen.	Verband	VKU
2	Sonstige Anmerkungen	- Anwendungsbereich	In einem separaten Verfahren sollten auch die Finanzierungsbedingungen für VNB geregelt werden.	Verteilnetzbetreiber werden eine analoge Systematik benötigen, damit in der Anfangsphase der Spagat zwischen hohen Investitionen und trotzdem bezahlbarem Netzentgelt geschafft werden kann.	Verband	VKU
5	Sonstige Anmerkungen	-	Es bedarf klarstellender Regelungen für H2-Cluster, die sich dem Kernnetz anschließen.	Es ist unklar, was mit z. B. H2-Clustern geschieht, die sich dem Kernnetz anschließen, insbesondere, wenn diese durch einen Grenzübergangspunkt gespeist werden. Hier sollte dann auch das einheitlich für das Kernnetz definierte Entgelt angewendet werden, um so ein gleichberechtigtes Level zwischen H2 und dem Kernnetz zu sicherzustellen.	Verband	VKU

Zelle: C4  
Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)